

BVGer E-5829/2014 vom 2. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5829_2014

FR: TAF E-5829/2014 du 2 avril 2015

IT: TAF E-5829/2014 del 2 aprile 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Vernehmlassung des SEM vom 12. März 2015 wurde der Beschwerdeführerin bisher nicht zur Kenntnis gebracht. Auf vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs denn auch verzichtet werden. Die Vernehmlassung wird der Beschwerdeführerin zusammen mit dem Urteil zur Kenntnis zugeschickt.

E. 3.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 4.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 5

Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeersuchen der Vorinstanz vom 23. Juli 2014 innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit

sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Vorliegend stellt sich indes die Frage, ob - angesichts der Heirat der Beschwerdeführerin mit C._____, einem in der Schweiz anerkannten Flüchtling - gestützt auf Art. 9 Dublin-III-VO nicht die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin zuständig ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 9 Dublin-III-VO ist für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz einer Person, die einen Familienangehörigen hat, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Heimatland bestanden hat - dieser Mitgliedstaat zuständig, sofern die antragstellende Person diesen Wunsch schriftlich äussert. Diese Bestimmung ist indes im Lichte der sogenannten Versteinerungsregel gemäss Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO zu lesen, wonach bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach den Kriterien von Art. 8 ff. Dublin-III-VO von der Situation auszugehen ist, die zum Zeitpunkt gegeben war, zu dem die antragstellende Person ihren Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat gestellt hat. Anlässlich ihrer Befragung gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, in Italien zwar fotografiert und mit Namen registriert worden zu sein. Ein Asylgesuch will sie dort indes nie gestellt haben. Mithin ist der für die Frage der Anwendbarkeit von Art. 9 Dublin-III-VO relevante Zeitpunkt, der Moment, in dem die Beschwerdeführerin in der Schweiz um Asyl nachsuchte. Die Beschwerdeführerin hat am 7. Juli 2014 beim EVZ Kreuzlingen ein Asylgesuch eingereicht. Die Eheschliessung erfolgte erst am 12. Februar 2015. Somit erwachsen der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund von Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO aus Art. 9 Dublin-III-VO keine Rechte.

E. 5.2

Dementsprechend ist Italien gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach ein Mitgliedstaat die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durchführen muss, wenn festgestellt wird, dass eine antragstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze dieses Mitgliedstaats illegal überschritten hat, zuständig. So ist den Akten zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin vor ihrer Einreise in die Schweiz in Italien aufgehalten hat, führte sie anlässlich ihrer Befragung doch aus, sie sei über Äthiopien, den Sudan sowie Libyen Anfang Juli 2014 nach Italien gereist und habe sich von dort in die Schweiz begeben.

E. 6

Vor dem Hintergrund des Gesagten ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO somit gegeben. Aufgrund der Heirat der Beschwerdeführerin mit einem in der Schweiz anerkannten Flüchtling mit Niederlassungsbewilligung ist indes zu prüfen, ob bei einer Überstellung im konkreten Fall eine Verletzung internationalen öffentlichen Rechts drohen würde, welche die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel und zur Prüfung des Asylgesuchs verpflichten würde.

E. 6.1

Alle Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Signatarstaaten der EMRK sind, sind gehalten, die Dublin-III-VO im Einklang mit diesem Vertragswerk und mithin auch mit Art. 8 EMRK umzusetzen. So trifft den befassten Staat die völkerrechtliche Pflicht, die Souveränitätsklausel anzuwenden, wenn die Einheit der Familie gemäss Art. 8 EMRK durch einen Entscheid, einen Asylantrag nicht zu prüfen und die antragstellende Person in

den grundsätzlich zuständigen Staat zu überstellen, gefährdet wird (Francesco Maiani, *L'unité familiale et le système de Dublin - Entre gestion des flux migratoires et respect des droits fondamentaux*, Basel 2006, S. 278 ff. und S. 297).

E. 6.2

Art. 8 EMRK garantiert den Schutz des Familienlebens. Hat eine ausländische Person nahe Verwandte in der Schweiz, die über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht - das heisst, über das Schweizer Bürgerrecht, eine Niederlassungsbewilligung oder eine auf einem Rechtsanspruch beruhende Aufenthaltsbewilligung - verfügen, und ist diese familiäre Beziehung intakt und wird sie tatsächlich gelebt, kann es Art. 8 Ziff. 1 EMRK verletzen, wenn ihr die Anwesenheit in der Schweiz untersagt wird. Das Bundesgericht hat dies namentlich im Verhältnis von Personen, die der eigentlichen Kernfamilie angehören, anerkannt. Die so verstandene Familie umfasst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (vgl. statt vieler BGE 127 II 60 E. 1 d) aa) sowie BGE 135 I 143 E. 1.3.1).

E. 6.3

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin am 12. Februar 2015 den in der Schweiz anerkannten Flüchtling, C._____, der über eine Niederlassungsbewilligung und mithin über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt, geheiratet. Da die Verwandtenunterbringung der Beschwerdeführerin bei C._____ gemäss Vernehmlassung der Vorinstanz vom 27. Oktober 2014 auf Anordnung des zuständigen Migrationsamtes aufgehoben wurde, hat die Beschwerdeführerin gemäss der aktuellen Aktenlage ihren offiziellen Wohnsitz zwar immer noch in der ihr vom Staat zugewiesenen Unterkunft. Indes hat sie in ihrer Replik vom 8. November 2014 - und mithin noch für die Zeit vor der Heirat - glaubhaft dargetan, dass sie sich zwar immer wieder in der ihr zugewiesenen Unterkunft melde, grundsätzlich aber bei C._____ lebe. So korrespondierte das Bundesverwaltungsgericht mit der Beschwerdeführerin denn auch jeweils über die von ihr angegebene Adresse von C._____, wobei aufgrund des Verlaufs des Schriftenwechsels nicht der Eindruck entstand, die Beschwerdeführerin erhalte von der Korrespondenz des Gerichts keine oder erst verspätete Kenntnis. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich nach der Eheschliessung an diesen Wohnverhältnissen der Beschwerdeführerin etwas geändert hat. Vor diesem Hintergrund ist die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und C._____ gegenwärtig als intakt und tatsächlich gelebt zu qualifizieren. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Befragung noch angab, eine Beziehung zu einem sich im Sudan aufhaltenden Landsmann zu führen, hat sie doch nie behauptet, mit dieser Person verheiratet zu sein. Auch ist unerheblich, dass die Beziehung zu C._____ nach Ansicht der Vorinstanz vor der Heirat lediglich von kurzer Dauer war. So sah sich denn auch das Zivilstandsamt B._____ nicht dazu veranlasst, gestützt auf Art. 97a ZGB nicht auf das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens einzutreten, weil Hinweise dafür bestanden hätten, dass die Beschwerdeführerin respektive C._____ die Ehe lediglich zur Umgehung des Ausländerrechts hätten eingehen wollen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass eine Überstellung der Beschwerdeführerin nach Italien mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar wäre, weshalb vorliegend die Voraussetzungen für einen völkerrechtlich gebotenen Selbsteintritt der Schweiz gegeben sind. Die Vorinstanz hat sich somit zu Unrecht für unzuständig erklärt

und einen Nichteintretensentscheid gefällt. Folglich kann offen bleiben, ob ohne vorgängige Einholung einer entsprechenden Garantie auch bei allein reisenden Frauen Lebensbedingungen resultieren können, die einer Verletzung von Art. 3 EMRK gleichkommen, und allein reisende Frauen mithin als verletztlich im Sinne des Urteils des EGMR in der Sache Tarakhel gegen die Schweiz (Urteil vom 4. November 2014, Beschwerde Nr. 29217/12) zu gelten haben.

E. 7

Die Beschwerde vom 9. Oktober 2014 ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 24. September 2014 aufzuheben. Die Vorinstanz wird angewiesen, sich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig zu erklären und das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche unverhältnismässig hohen Kosten ihr entstanden sein könnten, weshalb ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.